

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1977

Geschäftszahl

2358/76

Rechtssatz

Der Zulagenanspruch nach § 30a Abs 1 Z 3 GehG hat - anders als der nach Z 2 - keinen Bezug zur DKL-mäßigen Einstufung des Beamten, sondern ist ausschließlich davon abhängig, daß eine mit entsprechender Verantwortung verbundene Leitungsfunktion ausgeübt wird.